

Statuten

Am 12. Dezember 2019 vom Stiftungsrat angenommen, am 4. Mai 2020 von den Behörden genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Rechtsform, Dauer und Sitz	Art. 8	Delegiertenversammlung
Art. 2	Gesetzlicher Status	Art. 9	Zugelassener Experte
Art. 3	Zweck	Art. 10	Revisionsstelle
Art. 4	Ressourcen	Art. 11	Buchführung
Art. 5	Beitritt	Art. 12	Auflösung
Art. 6	Organe	Art. 13	Änderung der Statuten
Art. 7	Stiftungsrat		

Art. 1 Name, Rechtsform, Dauer und Sitz

- Die Groupe Mutuel Vorsorge-GMP ist eine Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- Der Name der Stiftung lautet in den drei Amtssprachen wie folgt:
 - Groupe Mutuel Prévoyance-GMP,
 - Groupe Mutuel Vorsorge-GMP,
 - Groupe Mutuel Previdenza-GMP.
- Der Sitz der Stiftung befindet sich in Sitten.

Art. 2 Gesetzlicher Status

- Die Stiftung ist der Gesetzgebung betreffend die Versicherung der beruflichen Vorsorge unterstellt. Sie ist eine Vorsorgestiftung im Sinn von Artikel 48 ff des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- Sie untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 3 Zweck

- Zweck der Stiftung ist:
 - die Funktion einer Vorsorgeeinrichtung für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende (nachstehend «Mitglieder» oder «Arbeitgeber» genannt) zu erfüllen
 - den versicherten Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden (nachstehend «Versicherte» oder «Arbeitnehmer» genannt) Leistungen im Fall von Alter, Invalidität und Tod zu erbringen
 - die Sparkapitalien gemäss den einschlägigen Bestimmungen anzulegen.

- Die Stiftung betreibt die Vorsorge im Rahmen des BVG und der entsprechenden Anwendungsbestimmungen sowie die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge (überobligatorische Vorsorge).

Art. 4 Ressourcen

Die Ressourcen der Stiftung setzen sich zusammen aus:

- dem von den Stiftern zugewiesenen Dotationskapital von Fr. 40 000.–
- allen Einnahmen, die insbesondere aus ihrer Tätigkeit stammen
 - den reglementarischen Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten
 - den zugunsten der Versicherten an die Stiftung überwiesenen Freizügigkeitsleistungen
 - den Rückversicherungsleistungen
 - den Vermögenserträgen der Stiftung
 - den Spenden und Vermächtnissen
 - den anderen allfälligen Einnahmen

Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorgaben das Stiftungsvermögen nach eigenen Vorstellungen einsetzen. Sie ist selbst für ihre Aktiven verantwortlich.

Art. 5 Beitritt

- Als Mitglieder der Stiftung können Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende aufgenommen werden, welche die vom Stiftungsrat festgelegten Anschlussbedingungen erfüllen.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit einer schriftlichen Vereinbarung.
- Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente, in denen die Rechte und Pflichten der Versicherten, Unternehmen und Anspruchsberechtigten festgelegt sind. Die Reglemente der Teilliquidation werden von der Aufsichtsbehörde ge-

nehmigt. Alle anderen Reglemente werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Gleiches gilt für jegliche Änderung an den Reglementen durch den Stiftungsrat.

Art. 6 Organe

1. Die Organe sind:
 - der Stiftungsrat
 - die Delegiertenversammlung
 - die Revisionsstelle
2. Es obliegt dem Stiftungsrat, jegliche andere Person oder Kommission zu bezeichnen, die mit der Verwaltung und der Ausführung der Aufgaben der Stiftung beauftragt ist, und die Dokumente zu erlassen, in denen die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Organe und Dritter sowie deren Entschädigung präzisiert werden.

Art. 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegen die folgenden unübertragbaren und unveräusserlichen Aufgaben (Art. 51a BVG):
2. Er setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen, die wiedergewählt werden können. Er besteht aus der gleichen Anzahl Vertreter der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber. Diese werden von der Delegiertenversammlung ernannt und abberufen.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er legt die Anzahl seiner Mitglieder fest und bestimmt seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Dieser kann ausserhalb des Stiftungsrats gewählt werden. Der Vorsitz wird durch ein Mitglied des Stiftungsrats und gestützt auf Artikel 51 BVG geführt. Der Stiftungsrat kann die Modalitäten der Übergabe des Vorsitzes bestimmen.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden.
Für die Änderung des Organisations-, des Wahlreglements und der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Der Stiftungsrat kann auch Zirkulationsbeschlüsse fassen, indem er seine Mitglieder per Rundschreiben konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussnahme teilgenommen haben. Zirkulationsbeschlüsse, die für das Handelsregister bestimmt sind, erfordern die Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussnahme.
5. Bei Kündigung des Arbeitsvertrags eines Mitglieds mit dem angeschlossenen Unternehmen oder bei Kündigung der Anschlussvereinbarung endet das Mandat im Stiftungsrat unverzüglich.
6. Das austretende Mitglied wird durch einen Nachfolger aus demselben Vertreterkreis ersetzt. Falls kein Nachfolger existiert, bestimmt der Stiftungsrat ein neues Mitglied bis zum Ende des Mandats des austretenden Mitglieds.
7. Die Stifter haben das Recht, zwei Vertreter ausserhalb des Stiftungsrats zu ernennen. Diese sind befugt, an allen Sitzungen teilzunehmen, und verfügen je über eine beratende Stimme.

Art. 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus einem Vertreter des Arbeitgebers und einem Vertreter der Arbeitnehmer jedes angeschlossenen Unternehmens zusammen, die in dessen Verwaltungsausschuss ernannt werden.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Delegiertenversammlung ernannt und abberufen. Die Delegierten, welche die angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitgeber und berufen sie ab. Die Delegierten, welche die Arbeitnehmer vertreten, ernennen die Vertreter der Arbeitnehmer und berufen sie ab.
3. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden oder der Vertretenen.

Art. 9 Zugelassener Experte

Der Stiftungsrat bezeichnet einen von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV zugelassenen Experten der beruflichen Vorsorge. Der zugelassene Experte ist im Sinn von Artikel 40 BVV 2 unabhängig von der Stiftung.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle, die im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsexpertin zugelassen ist. Das Revisionsorgan ist unabhängig von der Stiftung im Sinn von Artikel 34 BVV 2.

Art. 11 Buchführung

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird eine Bilanz, eine Betriebsrechnung und ein Anhang erstellt, die den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 entsprechen.

Art. 12 Auflösung

1. Die Stiftung kann nur aus gesetzlichen Gründen (Art. 86 ff ZGB) und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Beschluss des Stiftungsrats mit einer Zweidrittelmehrheit vorzeitig aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung der Stiftung nimmt der Stiftungsrat die Liquidation vor. Er nimmt seine Aufgaben bis zu deren Abschluss wahr.
3. Die Stiftung kommt ihren Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten nach. Ihre Ansprüche werden unter Anwendung der geltenden Reglemente und verfügbaren finanziellen Mittel bestimmt. Wenn es die finanziellen Mittel erlauben, werden die Ansprüche der Einzelpersonen proportional erhöht.
4. Die Aktiven der Stiftung können in keinem Fall zu einem anderen Zweck als der Personalvorsorge verwendet werden.

Art. 13 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten vorzuschlagen, die von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder angenommen wurden (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Vorliegende Statuten wurden vom Stiftungsrat am 12. Dezember 2019 genehmigt.

Groupe Mutuel Vorsorge-GMP

Präsidentin:
Karin Perraudin

Vizepräsident:
Bruno Pache